STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Jugend und Soziales	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung Fachbereich Finanzen und Beteiligungen	
Auskunft erteilt:	Herr Essmeier	2014/0143
Telefon:	02521 29-430	öffentlich

Einrichtung eines Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Abschluss einer öffentllich-rechtlichen Vereinbarung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
17.09.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum
30.09.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Abschluss der als Anlage zur Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung eines Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Leistungen der Kranken- und Pflegehilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch die der Kommunen getragen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Leistungen für die Kranken- und Pflegehilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bereits im Produktkonto 050301.533100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen – enthalten.

Die darüber hinaus anfallenden zusätzlichen Personalkosten für die Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen sind im Produktkonto 050301.531710 sind ebenfalls berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kommunen dazu verpflichtet, die „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und

zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren."

Außerdem sind bei Bedarf auch noch Kosten für die Pflege gemäß § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu übernehmen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Verpflichtung zur Übernahme der Krankenhilfekosten und der Kosten der Pflege für Flüchtlinge und Asylbewerber bereitet den Kommunen bereits seit Jahren große Sorgen, da die Kosten der Krankenhilfe mit nicht absehbaren Risiken verbunden sind. Es sind Fälle bekannt, in denen einzelne Städte und Gemeinden leistungsberechtigten Personen Krankenhilfe in sechsstelliger Höhe zu gewähren hatten (beispielsweise aufwendige Herzoperationen, Dialyse). Für die kreisangehörigen Kommunen, insbesondere für kleinere Gemeinden, können diese Kostenrisiken zu enormen Belastungen des Haushalts führen.

Zur Minderung der Risiken der Krankenhilfekostengewährung im Kreis Warendorf ist nun beabsichtigt, einen Solidarfonds der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis einzurichten.

<u>Funktionsweise des Solidarfonds</u>

Die gesamten tatsächlich angefallenen Krankenhilfekosten nicht pflicht-, freiwillig- oder privatversicherter Leistungsempfänger nach dem AsylbLG werden durch die Anzahl aller nicht versicherten Leistungsberechtigten geteilt. Jede Kommune trägt einen Anteil am Sozialfond im Verhältnis der nicht versicherten Leistungsberechtigten in der Kommune zu allen nicht versicherten Leistungsberechtigten im Kreis Warendorf. Dadurch ist jede Stadt und Gemeinde zwar kontinuierlich an den Gesamtkosten beteiligt, ihr Risiko, plötzlich außergewöhnlich hohe Kosten alleine tragen zu müssen, wird hierdurch extrem verringert.

Die Einrichtung eines solchen Solidarfonds zum Ausgleich des Kostenrisikos wurde bereits im Jahr 2006 durch den Städte- und Gemeindebund NRW angeregt. Pate für diesen Ansatz standen erfolgreich praktizierte interkommunale Lösungen wie beispielsweise in den Kreisen Steinfurt und Soest sowie im Oberbergischen Kreis.

<u>Durchführung des Solidarfonds im Kreis Warendorf</u>

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 8. Januar 1996 wurde bei der Stadt Ahlen für alle Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf eine zentrale Stelle zur Abrechnung der kassenärztlichen, kassenzahnärztlichen Leistungen sowie Arzneimittel eingerichtet. Diese Abrechnungsstelle könnte gegen Kostenbeteiligung auch die Aufgabe zur Abrechnung der Kranken- und Pflegehilfeleistungen über den Solidarfonds durchführen.

Gründe für die Einrichtung eines Solidarfonds im Einzelnen:

1. Unkalkulierbares Kostenrisiko

   Das Risiko, die Krankenhilfekosten für Flüchtlinge und Asylbewerber tragen zu müssen, ist für die Städte und Gemeinden nicht kalkulierbar. Jederzeit kann ein nicht versicherter

Leistungsempfänger schwer krank werden. Die zugewiesenen Menschen sind aufgrund der schrecklichen Ereignisse in ihren Heimatländern (beispielsweise Syrien) teilweise verletzt, vorerkrankt oder traumatisiert. Hohe Krankenhilfeleistungen sind in Einzelfällen zu erwarten. Die Kosten der Behandlungen und Operationen sind von der jeweiligen Stadt beziehungsweise Gemeinde zu tragen.

2. Keine Versicherung der Leistungsberechtigten möglich und keine Übernahme der Kosten durch Land oder Bund

   Es hat seit der Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 zahlreiche Versuche gegeben, eine andere Lösung herbeizuführen (beispielsweise Versicherung der Leistungsberechtigten in der gesetzlichen oder in einer privaten Versicherung). Leider ohne Erfolg.

   Auch gibt es Beispiele aus anderen Bundesländern wie Hessen, wo das Bundesland die Risiken für Flüchtlingskrankenhilfekosten mindert. Hier werden die Krankenhilferisiken der Kommunen auf maximal 10.000 Euro pro Jahr und Leistungsberechtigten beschränkt. Alle höheren Kosten werden vom Land erstattet. Eine solche Regelung lehnte die Landesregierung NRW jedoch bei der verabschiedeten Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Herbst 2013 ab, so dass das volle Krankenhilferisiko weiterhin allein bei den Kommunen liegt.

   Des Weiteren macht auch der Referentenentwurf zum neuen AsylbLG keine große Hoffnung, dass die Kosten der Krankenhilfe zukünftig als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden und durch den Bund beziehungsweise durch eine gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden. Die Städte und Gemeinden werden laut diesem Entwurf weiterhin die unabsehbaren Risiken tragen müssen.

3. Starker Anstieg der Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen

   Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind die monatlichen Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich Mai 2013 zu Mai 2014 um insgesamt 49,3 Prozent angestiegen. Das bedeutet für die Kommunen, dass die Anzahl der Krankenhilfeempfänger nach dem AsylbLG in den vergangenen Jahren stetig angestiegen ist und weiter ansteigt. Das Risiko, dass für eine schwersterkrankte Person Kosten durch die Kommune zu übernehmen sind, steigt somit kontinuierlich.

   Für die Stadt Beckum bildet sich die aktuelle Situation wie folgt ab:

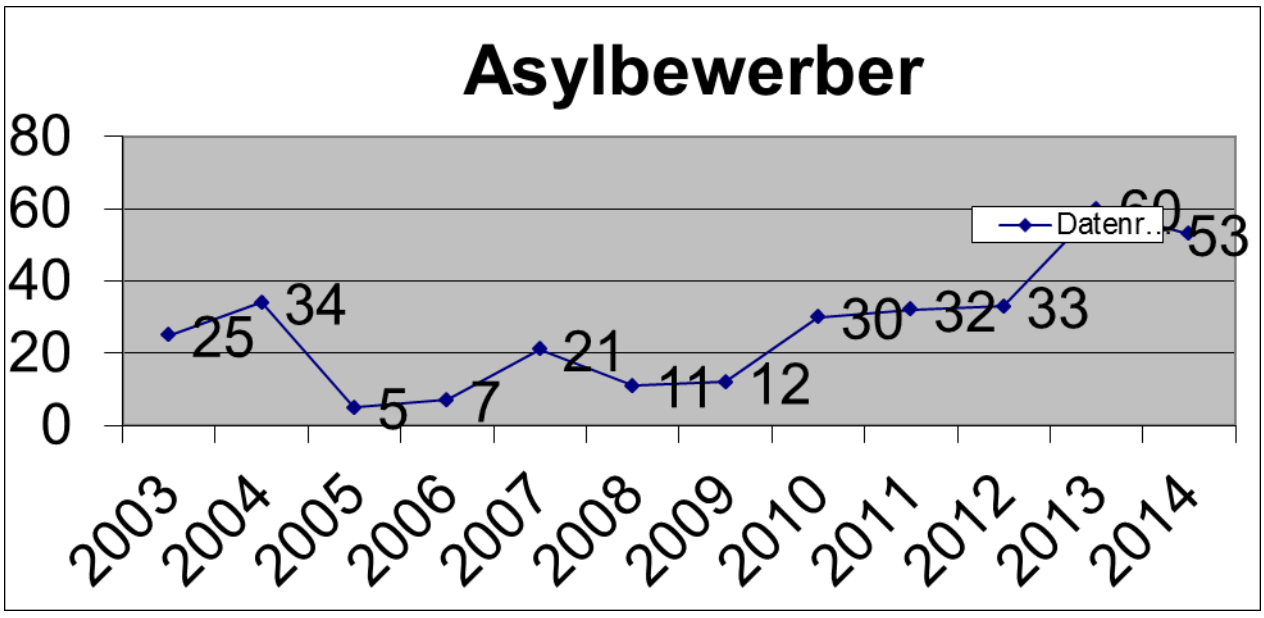

Laut der vorliegenden Zuweisungsstatistik ist mit weiteren Zuweisungen in nächster Zeit zu rechnen.

4. Derzeit kein außergewöhnlich teuer Fall im Kreisgebiet

   Die Einrichtung des Solidarfonds wird nicht von einer besonders betroffenen Kommune forciert, um hierdurch bestehende hohe Krankenhilfekostenverpflichtungen auf weitere Städte und Gemeinden zu verteilen. Allerdings ist den Städten und Gemeinden bewusst, dass jederzeit der Fall eintreten kann, dass ein schwer kranker Leistungsempfänger auf Kosten der jeweiligen Kommune behandelt werden muss.

5. Einheitliche Datenerhebung und Auswertung möglich

   Die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf nutzen das IT-Verfahren „LämmKom" unter anderem auch für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Somit kann eine einheitliche Datenerfassung und Auswertung erfolgen. Dieses ist wichtig, um die Abrechnung der Kranken- und Pflegehilfe möglichst einfach zu gestalten.

   Angedacht ist, dass im Rahmen eines „Controllings" sehr teure Krankenhilfe und alle Pflegehilfefälle ein- bis zweimal jährlich von einem kleinen Team besonders betrachtet werden. In diesen Fällen muss dann gemeinsam mit dem Ausländeramt über das mögliche weitere Vorgehen gesprochen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Einrichtung eines Solidarfonds für die Gewährung von Kranken- und Pflegehilfe nach dem AsylbLG eine sinnvolle Maßnahme, die Risiken der einzelnen Kommune zu begrenzen. Sicherlich wären größere Systeme auf Landes- oder Bundesebene noch besser. Wie jedoch unter Punkt 2 dargestellt, ist hiermit derzeit nicht zu rechnen.

Die Umsetzung eines solchen Solidarfonds würde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz